

100 Jahre Ziviltrauung in Basel (19. September 1972)

Autor(en): Hans Adolf Vögelin

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1973

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/cb63070f-deb0-4478-afdb-b5c2f182e7c9>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

100 Jahre Ziviltrauung in Basel (19. September 1972)

A. Das Basler Zivilstandsamt von 1872 bis 1936

Von Hans Adolf Vögelin

Daß der Kanton Basel-Stadt als einziger deutschsprachiger Kanton nach Genf, Neuenburg und Tessin mit dem «Gesetz betreffend Verkündung und Trauung» vom 6. November 1871 die obligatorische Ziviltrauung einführt, bevor die Eidgenossenschaft sich einschaltete, ist in verschiedener Hinsicht erstaunlich. Vor allem war ein derartiger Schritt, die Ausführung eines jener freisinnigen Kulturkampf-Postulate, die auf Trennung von Staat und Kirche abzielten, nicht von Basel zu erwarten, wurde er doch noch unter dem alten Regiment des Bürgermeisters vollzogen, vier Jahre vor der Einführung des in anderen Kantonen bereits üblichen Regierungsrates. Weiter stieß das Gesetz nirgends auf Opposition; die Kirche verzichtete darauf, es anzugreifen, die Presse nahm bloß kurz Notiz davon. In der Großratssitzung wurde die bedeutsame Vorlage nach Ablehnung zweier Begehren, man möge auf die angefügten Strafbestimmungen verzichten, diskussionslos und ohne Gegenstimme angenommen.

Dem Begleittext zu diesem Gesetz, mit welchem die Regierung den Großen Rat um Annahme bat (Ratschlag Nr. 408), ist zu entnehmen, daß es sich nicht um eine überstürzte Anpassung an die Tagespolitik handelte, was ja auch niemals genügt hätte, einen derart einmütigen Entscheid herbeizuführen. Der Bevölkerung der Grenzstadt Basel war es nicht ganz wohl dabei, daß alle, die sich nicht in der staatlichen evangelisch-reformierten Kirche oder seit 1784 auch in der römisch-katholischen Kirche trauen lassen wollten, im Ausland zu heiraten gezwungen waren. Der Wunsch nach einer genauen Ehekontrolle einerseits und nach einer Einrichtung, die sämtlichen Einwohnern die Trauung am Wohnort ermöglichen sollte, andererseits war nicht neu. Die obligatorische Zivilehe war 1865 in einem nach fünfjähriger Arbeit von Professor Dr. iur. Andreas Heusler (1834–1921) geschaffenen Zivilgesetzesentwurf vorgeschlagen worden. Dieser Entwurf brachte aber der Zeit derart vorauseilende Neuerungen, daß der Große Rat nach ebenfalls fünfjährigen Kommissionsberatungen am 2. Mai 1870 beschloß, nicht darauf einzutreten, es der Regierung jedoch anheimstellte, einzelne

Teile «zu geeigneter Zeit» vorzulegen. Über Andreas Heusler und diesen Gesetzesentwurf gibt es eine lesenswerte Arbeit des Basler Juristen Dr. Theodor Bühler aus dem Jahre 1963.

Es lag nun der Regierung daran, wenigstens die Vorschläge über das Zivilstandswesen zu retten. Ein erster Anzug, der die Schaffung eines Zivilstandsregisters anregte, war vom Kleinen Rate am 9. November 1864 dem Justizkollegium zur Berichterstattung überwiesen worden. Auf diesen berief sich die ausführende Gewalt, als sie, wohl vom schleppenden Gang der Verhandlungen über den Gesetzesentwurf beunruhigt, dem Großen Rate im Oktober 1868 vorschlug, er möge erstens der Schaffung einer «Civilstandsbeamtung» zustimmen und zweitens den Kleinen Rat beauftragen, eine Verordnung über deren Führung zu erlassen. Am 8. Dezember 1868 faßte der Große Rat den entsprechenden Beschluß «oppositionlos». Selbst die Wochenzeitung «Christlicher Volksbote aus Basel» äußerte sich am 9. Dezember positiv über diese Neuerung.

Ohne diesen Vorentscheid wäre es gar nicht möglich gewesen, 1871 die Ziviltreuung gesetzlich zu regeln. Die «Verordnung über Anlage und Führung von Civilstandsbüchern» vom 8. Dezember 1869 setzte fest, daß der Kanton vom 1. Januar 1870 an folgende Bücher führen werde: 1. Geburtsbücher, 2. Ehebücher, enthaltend die Eheschließungen und die Ehescheidungen, 3. Totenbücher und 4. Familienbücher. Für jede Gemeinde des Kantons gab es besondere Bücher, die Führung aller Bände hatte jedoch durch einen vom Kleinen Rate zu wählenden Zivilstandsbeamten auf der Staatskanzlei zu geschehen. Monatlich waren der Stadtkanzlei und der Bezirksschreiberei des Landbezirkes Kopien der Einträge auszuhändigen. Weiter war die wöchentliche Publikation im Kantonsblatt vorgeschrieben. Korrekturen durften nur mit Bewilligung eines «Delegierten des Justizkollegiums» vorgenommen werden. Dem Zivilstandsbeamten oblagen neben der Buchführung die Korrespondenz mit auswärtigen Stellen und das Erstellen von Auszügen.

Im Gesetz betreffend Verkündung und Trauung vom 6. November 1871 und in der dazugehörigen Verordnung vom 27. Mai 1872

wurde die 1870 geschaffene «Civilstandsbeamtung» mit dem Vollzug der Trauung beauftragt. «Die Ehe wird abgeschlossen durch die Trauung vor dem Delegierten oder einem andern Mitglied des Justizkollegiums und dem Civilstandsbeamten als Protokollführer», lesen wir im Paragraphen 8 des Gesetzes. Die öffentliche Verkündung erfolgte im Kantonsblatt, beide Trauzeugen mußten männlichen Geschlechtes sein. Eine fremde Braut erhielt automatisch und ohne besondere Gebühren das Bürgerrecht, was in vielen anderen Kantonen noch nicht üblich war. Die Verlegung des Grundbuchamtes in die Rebleutenzunft ermöglichte es, den vorderen Rathausaal als Trausaal einzurichten. Vorderhand genügte es, als Trautag den Donnerstagvormittag zu bestimmen. Am 4. September 1872 erschienen «die ersten Verkündungen nach dem neuen Gesetze», und am 19. September wurde das erste und an diesem Tage einzige Paar getraut, der aus Lutzenberg (AR) stammende Kaufmann Oskar Eugen Züst und seine Braut Stephania Saxer von Altstätten (SG). Nach kurzem Nebeneinander von kirchlichen und staatlichen Trauungen erschienen im Oktober dann die ersten Basler Bürger. Die letzten Trauungen des Jahres 1872 mit den Ordnungsnummern 109–113 fanden am Stephanstag statt; 1873 wurden 491, 1874 503 und 1875 520 Paare getraut.

Abschließend sei noch erwähnt, daß der erste, allerdings vergebliche Versuch, die Ehen staatlich zu kontrollieren, zur Zeit der Helvetik unternommen wurde. Das revolutionsfreudige Basel war auch auf diesem Gebiet noch etwas eifriger als die Helvetische Regierung, welche am 15. Februar 1799 im Paragraphen 54 des Gesetzes über die Munizipalitäten (Einwohnergemeinderäte) festsetzte, sie hätten Geburts-, Ehe- und Sterberegister zu führen, «ohne jedoch die Pfarrer der Pflichten zu entledigen, die sie bisher über diese Geschäfte gehabt.» Der Basler Unterstatthalter begann sein Eheverzeichniss (Zivilstandsakten D 1) bereits am 13. November 1798. Als erstes erscheint auf den notdürftig zu einem Büchlein zusammengeknüpften Blättern der Text des «Copulationsscheines», der den Brautleuten ausgehändigt wurde. Der Unterstatthalter bestätigt

darin, die Verlobten und ihre Papiere gesehen zu haben; der Text endigt mit den Worten: «... und sie demnach Ihre proclamation und copulation nach belieben vornehmen und bewerkstelligen können.» 1798 sind vierzehn, 1799 fünf und 1800 sieben Brautpaare eingetragen – ein deutliches Zeichen des Mißerfolges. Am 20. Januar 1801 hob die Helvetische Regierung die betreffenden Bestimmungen auch auf. In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts erließ die Basler Regierung bloß zwei Verordnungen über die Registerführung. Am 1. März 1827 wurde aus Sicherheitsgründen die doppelte Führung der Kirchenbücher verlangt, ein Gedanke, den man später übernahm. Am 26. März 1845 folgte der Befehl, neben dem Trauungsregister ein besonderes Verkündregister anzulegen, ein nicht ganz tauglicher Versuch, sich über auswärts abgeschlossene Ehen ein Bild zu machen.

Die Übernahme der Zivilstandsangelegenheiten durch den Staat gereichte auch der Kirche zum Nutzen, nicht nur, weil die Pfarrer jeder größeren Gemeinde mit dieser Kontrolle über Gebühr beansprucht wurden, sondern auch, weil ein Geistlicher weder Zeit noch Gelegenheit hatte, sich das nötige, recht komplizierte Wissen anzueignen. Nicht bloß der für Basel bedeutsame Zivilstandsverkehr mit dem Ausland bereitete Schwierigkeiten, schon in der Schweiz ging jeder Kanton seine eigenen Wege. Für gewisse Vorgänge gab es zwar Konkordate zwischen einzelnen Ständen; diese Abmachungen komplizierten das Zivilstandswesen aber eher noch, als daß sie es vereinfachten. Bereits das Verkündpapier der deutschschweizerischen Kantone gibt Aufschluß über die Vielfalt der Anordnungen. Nicht einmal auf einen gemeinsamen Ausdruck hatte man sich geeinigt: es gab Verkündscheine, Verkündungsscheine und Verkündigungsscheine. Im Kanton Baselland ausgestellte Verkündscheine erlaubten bloß die Trauung außerhalb des Kantons, innerhalb bedurfte es noch einer Kopulationsbewilligung. Der Kanton Zürich zog den Ausdruck Promulgation vor, der Kanton Schaffhausen das Wort Proklamation. Im Kanton Appenzell-Außerrhoden setzte

man statt eines klarstellenden Titels die den meisten Leuten unverständliche lateinische Grußformel «Viro venerando Pastori dignissimo Salus et officia» über das Formular. Konnte man in Basel von jedem Pfarrer verlangen, daß er die zürcherischen Promulgationsempfehlungen von den dortigen Promulgationserklärungen zu unterscheiden wisse? Heiratete eine Baslerin einen Berner, so mußte sie sich eine bernische Heiratsbewilligung verschaffen, im Kanton St. Gallen gab es für diesen Fall eine «Eventuelle Aufnahmebescheinigung», im Kanton Aargau war die «Bürgerrechtszusicherung» durch die Bürgergemeinde des Verlobten nötig. Wollte eine Baselbieterin einen Basler heiraten, so händigte man ihr eine «Heirats- und Entlassungsbewilligung» aus.

Nun, allzulange mußte sich das Basler Zivilstandsamt nicht mehr mit diesen inländischen Schwierigkeiten abmühen. Am 1. Januar 1876 trat nämlich das «Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe» in Kraft. Dieses setzte für die ganze Schweiz eine einheitliche Registerführung, einheitliche Formulare und genaue Vorschriften über die Trauung fest.

Die Annahme eines derart zentralistischen Gesetzes, gegen welches über 106 000 Referendumsunterschriften zusammengebracht werden konnten, war gar nicht selbstverständlich und erfolgte am 23. Mai 1875 mit einem reinen Zufallsmehr von 213 199 Ja gegen 205 069 Nein. Wuchtig verworfen wurde die Vorlage nicht nur von etlichen katholischen Kantonen, sondern auch vom Kanton Waadt. Basel-Stadt stand mit 4523 Ja gegen 1210 Nein an der Spitze der Befürworter, obschon die neuen Vorschriften die Bevölkerung etwas strapazierten, da etliches, das 1871 eingeführt worden war, nun anders und nicht unbedingt besser vor sich zu gehen hatte. Die kantonale Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetz, die das Datum 27. Oktober 1875 trägt, entsprach deshalb nicht ganz den Wünschen Berns; der Bundesrat genehmigte sie erst, als sich der Regierungsrat nach längerem Hin und Her bereit erklärte, gewisse Anordnungen zu streichen. Die Differenzen rührten hauptsächlich davon her, daß man in Bern vor allem an die vielen kleinen Zivil-

standsämter dachte und für die Bedürfnisse der wenigen großen nicht genügend Verständnis aufbrachte.

Trotzdem war das eidgenössische Gesetz von 1876 ein unermeßlicher Fortschritt. Es blieb in Kraft, bis es am 1. Januar 1912 vom noch heute gültigen, ohne Volksabstimmung eingeführten eidgenössischen Zivilgesetzbuch abgelöst wurde. Das Zivilgesetzbuch übernahm das Wesentliche des alten Gesetzes, so daß die Kontinuität gewährleistet war. Von Anfang an blieben der Bundesrat als oberste Instanz des Zivilstandswesens und das zuständige Departement, heute das Justiz- und Polizeidepartement, mit zahllosen Kreisschreibern in ständigem Kontakt mit den kantonalen Zivilstandsämtern. Man findet darunter höfliche Anfragen, gute Ratschläge, aber auch Bestimmungen, bei denen sich der Historiker die Frage stellt, ob nicht eher eine Verordnung am Platze gewesen wäre. 1881 ließ das damals verantwortliche Departement des Innern ein 385 Seiten starkes «Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten» drucken. Eidgenössische Verordnungen erließ der Bundesrat am 25. Februar 1910, am 28. Mai 1928 und zuletzt am 1. Juni 1953.

Was brachte nun das eidgenössische Gesetz am 1. Januar 1876 Neues? Zuerst einmal nahm von diesem Tage an der Zivilstandsbeamte anstelle des Delegierten des Justizkollegiums die Trauungen vor. Dessen Amtshandlungen waren übrigens vom 1. Juli 1875 an nicht mehr verfassungsgemäß gewesen, da der Kanton Basel-Stadt damals den Regierungsrat einsetzte, was die Auflösung der Kollegien zur Folge hatte. Der Vorsteher des neuen Justizdepartementes ersuchte nicht zuletzt wegen des Zivilstandsamtes den Regierungsrat anfangs September, ein kleines Justizkollegium von vier bis sechs Mitgliedern beizubehalten.

Wichtig ist die Verordnungsbestimmung, der Kanton Basel-Stadt bilde einen einzigen Zivilstandskreis. Dieser Grundsatz ging auf die 1870 beschlossene zentrale Registerführung zurück und fiel in der Stadt nicht besonders auf, da die kantonale Regierung gerade 1875 die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel übernahm. Die Landgemeinden waren jedoch damit nicht zufrieden.

Eingaben der Einwohnergemeindeversammlung Riehen vom 29. Oktober 1882 (mit 97 gegen null Stimmen) und vom 2. Dezember 1883, in denen die Schaffung eines Zivilstandskreises Riehen-Bettingen verlangt wurde, lehnten die Kantonsbehörden aber rundweg ab. Bettingen hatte das Vorgehen Riehens übrigens unterstützt. Die schroffe Ablehnung der Begehren hatte eine kleine positive und eine sehr negative Seite. Sie half mit, dem Kanton Basel-Stadt den Ruhm zu verschaffen, einen mustergültigen Zivilstandsgroßbetrieb aufgezogen zu haben, aber sie trug wesentlich dazu bei, den in der Schweiz so wichtigen Sinn für die Gemeindeautonomie im ganzen Kantonsgebiet abzutöten.

Nicht ganz leicht fiel es, die neuen Anmeldevorschriften durchzusetzen. 1870 war festgelegt worden, die Anzeige einer Geburt falle in erster Linie der Hebamme zu; nun mußte plötzlich der Vater auf dem Amt erscheinen, denn schriftliche Anzeigen waren überhaupt nicht mehr gestattet. Die 1869 und 1875 herausgegebenen Instruktionszirkulare für die Hebammen sind uns erhalten geblieben (Zivilstandsakten A 1). Als am 4. Februar 1902 ein Kind eingetragen wurde, das gar nicht zur Welt gekommen war, bemerkte der Zivilstandsbeamte in einem Schreiben vom 28. Mai an das Justizdepartement, mit der alten Basler Praxis wäre so etwas nie geschehen. Der aus gewinnsüchtiger Absicht handelnde angebliche Vater wurde, als die Sache auskam, natürlich vor Gericht gestellt. Der Kanton führte auf Grund dieses Vorfalles am 1. April 1903 Bestätigungsformulare für die Hebammen ein.

Die eidgenössischen Vorschriften verlangten ferner die Führung von sogenannten A-Registern und B-Registern. Jene dienten für hiesige Zivilstandsfälle, diese für auswärtige, welche Bürger und Einwohner Basels betrafen. B-Register durften nicht für Auszüge verwendet werden und waren an einem anderen Ort, in Basel im Staatsarchiv, aufzubewahren. Der Bund verlangte bis 1928 keine Familienregister, verbot aber Basel 1876 selbstverständlich nicht, das angefangene Werk weiterzuführen. Die Gemeinde Riehen er-

hielt ihr Familienbuch Ende 1874, Kleinhüningen und Bettingen 1875, die Stadtgemeinde 1882.

Alle Kantone mußten eine «Kantonale Aufsichtsstelle» ernennen, die jedes Jahr eine Inspektion der Zivilstandsämter anhand einer eidgenössischen Wegleitung durchzuführen hatte und verpflichtet war, das Ergebnis dem Bund mitzuteilen. Die Aufsicht wurde in der Verordnung dem Vorsteher des Justizdepartementes übertragen, für Berichtigungen war das Zivilgericht zuständig. Die Inspektion besorgte meistens ein Mitglied der Justizkommission. 1899 ließ man dafür eigens den bekannten Zürcher Juristen Prof. Dr. Fritz Fleiner kommen. Von Zeit zu Zeit erschien auch ein eidgenössischer Inspektor. Die zur Verfügung stehenden Berichte und eidgenössischen Kommentare bestätigten ohne Ausnahme die stets tadellose Führung des Amtes. Über Sachfragen hingegen konnten Bund und Kanton öfters recht ausgiebig streiten.

Am 28. Februar 1877 schickte das eidgenössische Departement des Innern auf Ersuchen des Kantons Genf allen Ständen ein französisches Familienbüchlein als Modell und bat «um Meinungsäußerung». In seiner Antwort bezeichnete es der Basler Regierungsrat am 17. März 1877 als «empfehlenswert». Am 4. Februar 1880 folgte der eidgenössische Entscheid; der Bund empfahl die Einführung, wollte aber keinen Zwang ausüben. Der Regierungsrat beschloß darauf am 6. März 1880, das Familienbüchlein vom 1. April an einzuführen und zwar fakultativ, was ermöglichte, eine Gebühr von zwei Franken zu verlangen. Das schwarze Büchlein mit den an eine Kranzschleife erinnernden Silberlettern wurde 1920 durch ein rotes ersetzt, beide Ausgaben hatten den Vorteil des bequemen Taschenformates. Als der Bund 1928 neben den Familienregistern auch das persönliche Familienbüchlein für obligatorisch erklärte, schrieb er ein wesentlich größeres und deshalb entsprechend unpraktischeres Format vor. Trotz Warnungen blieb der Basler Zivilstandsbeamte bei seinem Format, das sich über fünfzig Jahre lang bestens bewährt hatte. Der damalige Vorsteher des Justizdepartementes, Regierungsrat Dr. Adolf Im Hof, unterstützte ihn dabei nach Kräften; er

schrieb nach Bern und reiste mit Gutachten des Basler Kunstkredites in der Mappe zu Sitzungen ins Bundeshaus. Doch alle Mühe war umsonst, das eidgenössische «Unding», wie es im Jahresbericht von 1933 heißt, mußte eingeführt werden.

Vor einer kurzen Chronik über das Basler Zivilstandsamt sei zuerst die sicher außergewöhnliche Tatsache festgehalten, daß diesem Amt in 102 Jahren nur drei Zivilstandsbeamte vorgestanden sind. Die Amtsbezeichnung ist nicht ganz eindeutig, alle drei wurden vom Regierungsrat zum Zivilstandsbeamten gewählt, aber alle drei werden selbst in amtlichen Texten auch als Vorsteher bezeichnet. Das vorhandene Aktenmaterial zeigt zudem, daß sie maßgebende Ratgeber des Departementsvorstehers, des Regierungsrates und des Gerichtes gewesen sind. Die unzähligen großen und kleinen, meistens zeitraubenden Gutachten bestätigen die in den Berichten der Presse erwähnte Feststellung, sie hätten ein wohlgerütteltes Maß an Freizeit für ihren Posten aufgewendet.

Als Vorsteher des Basler Zivilstandsamtes wirkten:

1. Feodor Föhr, vom 1. 1. 1870 bis zum 30. 6. 1917
2. Dr. iur. Daniel Scheurer, vom 1. 7. 1917 bis zum 30. 6. 1937 (Substitut seit 1895)
3. Dr. iur. Ernst Götz, seit dem 1. 7. 1937 (Substitut seit 1935)

Feodor Föhr (1843–1924) besuchte das Gymnasium und wäre gerne Musiker geworden. Der frühe Tod des Vaters machte diesen Plan zunichte. Nach einer kaufmännischen Lehre arbeitete er zuerst als Postangestellter und trat 1865 in den Dienst des Kantons, ein Jahr lang als Sekretär auf der Staatskanzlei und dann bis 1870 als Sekretär des Rationenbuches. Seine saubere Schrift, die übrigens bis zu seiner Pensionierung nichts an Sicherheit verlor, fiel sofort auf, man vertraute ihm die Reinschrift der Großratsprotokolle an.

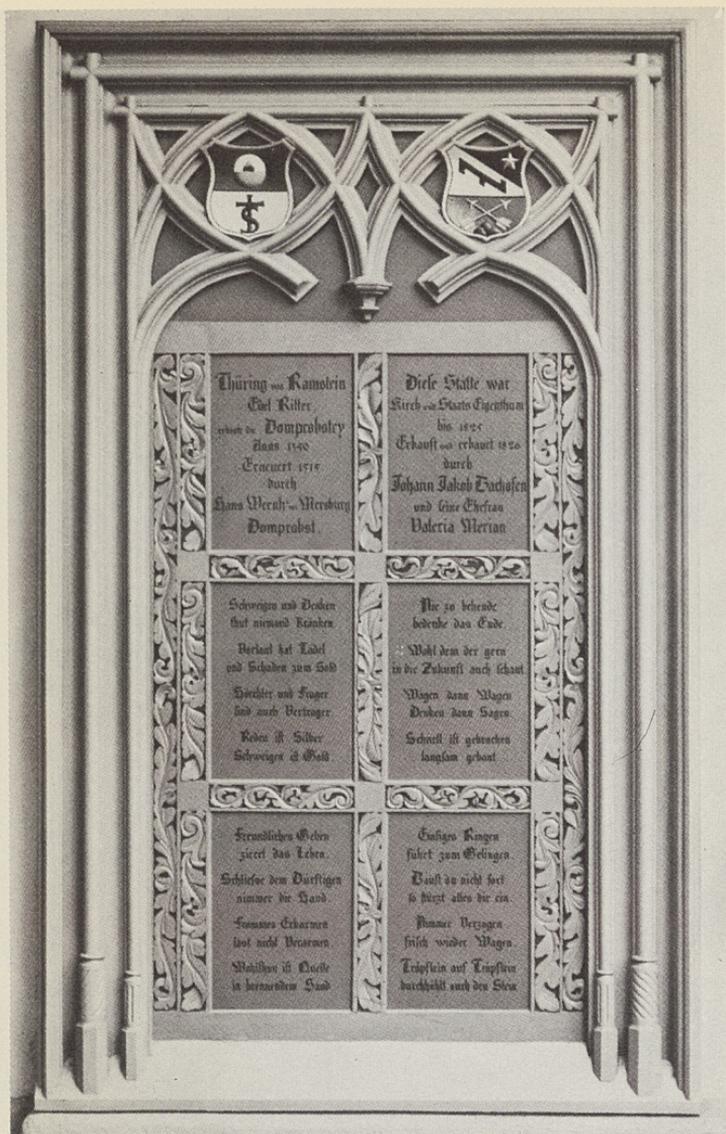
Föhr hatte als Zivilstandsbeamter das für einen initiativen Mann große Glück, etwas aufbauen zu dürfen, das völlig neu und ohne Vergleichsmöglichkeiten war. Die nicht nur für Juristen aufschluß-

reichen Jahresberichte und die Korrespondenz zeigen, wie sorgfältig er sich zu informieren pflegte, bevor er sich eine Meinung bildete, die er dann allerdings mit Beharrlichkeit zu vertreten pflegte. Aus einem Brief vom 21. Dezember 1873 an das Justizkollegium geht zum Beispiel hervor, daß er die Stadtverwaltungen von Hamburg, Mannheim, Straßburg, Genf, Paris, London, Wien und Rom anfragte, wie sie das Bestattungswesen regelten, um beweisen zu können, daß der «Basler Modus» falsch sei. Wohl in der Hoffnung, man werde das in Bern zur Kenntnis nehmen, fügte er in vielen Jahresberichten Ausführungen über die Zivilstandsvorschriften europäischer und überseeischer Staaten bei; besonders interessierten ihn die Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Ländern, die jeden Zivilstandsbeamten zum Verzweifeln bringen konnten. 1890 äußerte er sich zu den «bedenklichen Lücken» im Kapitel über die Anwünschung des Handbuches für die Zivilstandsbeamten. 1901 lesen wir Einzelheiten über seine «große Enquête». 920 Anfragen waren verschickt worden «zur Ergänzung der infolge Nichtanmeldung von im Ausland seit einer Reihe von Jahren stattgehabten Zivilstandsveränderungen in hiesigen bürgerlichen Familien entstandenen vielfachen Lücken»; es kamen immerhin 470 Antworten.

Höhepunkt seiner Laufbahn war wohl das Jahr 1906, weil er damals «als einziger Praktiker» in die eidgenössische Spezialkommission zur Ausarbeitung eines neuen Handbuches für Zivilstandsbeamte gewählt wurde. In der damaligen Zeit war so etwas für einen Beamten ohne akademische Laufbahn denn doch eine nicht alltägliche Ehrung. Auch die Meinung seiner beiden Nachfolger hatte übrigens in Bern ein außergewöhnliches Gewicht. Im gleichen Jahr nahm ihm der Kantonsstatistiker auch eine selbstgewählte, aber zu groß gewordene Last ab: die jährlichen Zusammenstellungen über Geburten, Ehe und Tod, mit denen er sich seit der Einführung des Zivilstandsamtes einen besonderen Namen verschafft hatte. Eine letzte umfangreiche Übersicht anlässlich der 25 000. Trauung wurde vom Regierungsrat speziell verdankt. Schon in den 1870er



Hof der Dompropstei.
Gotische Tür am «Sommerhaus».
Der «Dompfaffe».



Spruchtafel im Hof der «Domprobstei».
 Sie stammt aus der Zeit der Erbauung des Hauses
 und ist im Jahre 1970 erneuert worden.

Jahren waren Föhrs statistische Berichterstattungen in der Tagespresse eingehend gewürdigt worden.

Das Jahresgehalt, das 1870 Fr. 2500.– betragen hatte, war 1916 auf Fr. 6000.– angestiegen, zum 40. und 50. Dienstjahr sowie zum Abschied erhielt er eine Ehrengabe von Fr. 500.–. Vielleicht war er in den letzten zwei, drei Jahren der Aufgabe nicht mehr ganz gewachsen, doch hielt es die Regierung für richtig, den Zeitpunkt des Rücktritts ihm zu überlassen. Als ihm die National-Zeitung am 21. November 1923 zum achtzigsten Geburtstag gratulierte, bemerkte sie treffend, er sei liebenswürdig und voller Eigenheiten gewesen. Sein Ansehen hatte er sich von Anfang an durch einen besonderen Sinn für Form und Würde gesichert.

In der Freizeit widmete er sich seinen musikalischen Neigungen. Er galt als guter Klavierspieler und guter Bläser der Stadtmusik, er war auch Dirigent des gemischten Chors Cäcilia und der Gesangssektion der Webernunft.

Dr. iur. Daniel Scheurer (1870–1952) war der erste Jurist in unserem Lande, der sich für eine Anstellung beim Zivilstandsamt gewinnen ließ. Der aus Leutwil stammende Aargauer wurde in Basel geboren und erwarb in frühen Jahren das hiesige Bürgerrecht. Feodor Föhr wies ihm, wie aus den Akten hervorgeht, von Anfang an seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu, und er dürfte wohl recht bald als Kronprinz gegolten haben. Die lange Wartezeit kam ihm wahrscheinlich nicht ungelegen, denn sie ermöglichte die Aufnahme einer Tätigkeit, welche für das gesamte schweizerische Zivilstandswesen von großer Bedeutung war. 1911 gründete er die Fachzeitschrift «Der Zivilstandsbeamte», und im gleichen Jahr erschien sein über zweihundert Seiten starkes Handbuch «Das Zivilstandswesen im neuen Recht» in der Reihe «Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde». Der Einfluß, den die beiden Werke auf die Interpretation des Zivilgesetzbuches von 1912 ausübten, kann schwerlich überschätzt werden. Im Handbuch wie in der Zeitschrift, die er bis 1932 leitete, fiel er durch seinen Gedankenreichtum und jene klare Sprache auf, die ihm die Zuneigung sowohl des gewiegten Ju-

risten als auch des mit wenig Erfahrung amtierenden Landzivilstandsbeamten sicherte. 1916 publizierte er die Schrift «Eltern und Kind im Schweizerrecht» als Band 19 der Reihe «Orell Füssli's praktische Rechtskunde», die Bände 3 und 8 tragen ebenfalls seinen Namen. Während Jahren schrieb er auch Artikel in die «National-Zeitung».

Daß er es mit dem Recht nicht nur in seinen Publikationen genau nahm, zeigt folgende Stelle aus dem Jahresbericht von 1924: «Hier möge einmal erwähnt werden, daß dem Amtsvorsteher zur Seltenheit noch diskrete Geldgeschenke aus den «obern Ständen» ins Haus gesandt werden anläßlich Trauungen. Solche Zuwendungen lehnt er für seine Person jeweils mit Dank ab, indem er sie, um den freundlichen Spender durch direkte Rückgabe nicht mehr als nötig unliebsam zu überraschen, der Ferienversorgung armer und erholungsbedürftiger Kinder zuweist und die Quittung darüber dem Spender zusendet.» Er fährt dann fort, daß er kleine Gaben von fünfzig Rappen bis zu einem Fünfliber «unter Aufwendung der nötigen Energie» direkt zurückweise. Einem allzu Aufsässigen warf er einst das Geldstück durch den Gang nach.

Obschon seine Qualitäten unbestritten waren, versuchte man von den verschiedensten Seiten her, ihm die letzten fünf Amtsjahre so beschwerlich als möglich zu machen; nur die Basler Regierung hielt ihm stets die Treue. Seine Haltung bei der bereits erwähnten Einführung des eidgenössischen Familienbüchleins hatte den Zorn verschiedener Götter erregt. Am 8. Juni 1932 schrieb der Verband schweizerischer Zivilstandsbeamter an alle kantonalen Aufsichtsbehörden, er gedenke, eine neue Zeitschrift zu gründen, da Scheurers Fachblatt den Bedürfnissen seiner Mitglieder «nicht in vollem Umfange» gerecht werde, und ersuche um die Stellungnahme der Behörden. Regierungsrat Dr. Adolf Im Hof verneinte sofort das Interesse des Kantons Basel-Stadt an einem neuen Organ. Wie bereits erwähnt, verzichtete Dr. Scheurer damals auf die Redaktionstätigkeit. Am 18. April 1934 wehrte sich der gesamte Regierungsrat in einem Schreiben an den Bundesrat gegen die Anklage, das Basler

Zivilstandsamt verhalte sich renitent. Diesmal ging der Streit um die Zulassung von Schreibmaschinendurchschlägen zu Mitteilungszwecken. Nach einer ersten Reklamation hatte sich Dr. Scheurer eben erlaubt zu antworten, solange der Kanton Zürich sich diese Freiheit gestatte, nehme er sie sich auch. Schließlich schrieb eine Dame aus Basel am 16. Juli 1935 dem Vorsteher des Justizdepartementes, sie bitte ihn um «ernste Überprüfung» der Frage, ob der Vorsteher des Zivilstandsamtes, der sich so gar nicht für diesen Posten eigne, nicht durch eine Person mit «sympathischerem Gesicht» und einem «warmen Herzen» ersetzt werden könne. Nun, Dr. Daniel Scheurer überlebte alle diese Stürme heil und zog 1937 mit allen Ehren in sein otium cum dignitate.

Selbstverständlich liegt das Aktenmaterial des noch im Amte stehenden dritten Vorstehers nicht im Staatsarchiv. Zudem ist der Tag der abschließenden Würdigung ja auch noch nicht gekommen. Immerhin darf sein Name in dieser Übersicht nicht fehlen. Wir halten uns dabei an die Tagespresse, die ihm am 6. September 1968 zu seinem sechzigsten Geburtstag gratulierte. *Dr. iur. Ernst Götz* (geb. 1908) erwarb sich nach dem Dokortitel auch noch das Anwaltspatent. Wie seine beiden Vorgänger galt er bald als Spezialist nicht nur des schweizerischen, sondern auch des internationalen Eherechtes, was zur Mitarbeit in zahlreichen Kommissionen führte. Von 1953 bis 1962 war er Sekretär der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden, von 1964 bis 1967 Präsident der «Commission Internationale de l'Etat Civil»; der schweizerischen Sektion dieser Institution steht er seit 1955 vor. Als Experte sprach er ein gewichtiges Wort bei der Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung von 1953 und bei der Schaffung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 19. März 1964. Seit 1963 ist er Redaktor der Zeitschrift für Zivilstandswesen, die das Scheurer'sche Erbe angetreten hat. Prof. Dr. Max Gutzwiller bat ihn, im 1967 erschienenen zweiten Band des Werkes «Schweizerisches Privatrecht» das Thema «Die Beurkundung des Personenstandes» zu behandeln. Nicht zu zählen sind die Referate, die er in der ganzen Schweiz zur Instruktion der Zivil-

standsbeamten gehalten hat und immer noch hält. In der «National-Zeitung» berichtete er jahrelang darüber, «wie die Basler ihre Kinder taufen».

Während des Zweiten Weltkrieges kommandierte Hauptmann Götz eine Gebirgsbatterie, später wechselte er in die Militärjustiz hinüber. Die Presse vermerkt ferner seine Laufbahn als Pfadfinderführer. Als er 1958 als Zürcher das Bürgerrecht der Gemeinde Riehen erwarb, wo er den größten Teil seines Lebens verbracht hat, ahnte er noch nicht, daß man ihn 1966 in den Weiteren Gemeinderat und 1970 in den Gemeinderat wählen werde.

Angesichts der zahlreichen Arbeiten, die ein großes Zivilstandsamt täglich zu erledigen hat, war der Personalbestand zu allen Zeiten sehr gering. Den ersten seiner Gehilfen erhielt Feodor Föhr im März 1873, ein halbes Jahr nach der Einführung der Ziviltrauung. Es war dies Gustav Merian, der 1888 den neu geschaffenen Posten des Substituten übernahm. Als er sich aus gesundheitlichen Gründen 1895 pensionieren lassen mußte, folgte Dr. Daniel Scheurer. Zwischen 1917 und 1935 verzichtete man auf die Besetzung der Stelle, dafür stieg der Personalbestand in diesem Zeitraum von sieben auf elf Personen. 1935 ernannte der Regierungsrat dann Dr. Ernst Götz zum Substituten, und ihm folgten Heinrich Bühler (1937 bis 1943) und Dr. iur. Emil Meßmer (1943–1970). Obwohl die Bevölkerungszunahme stets andauerte, blieb der Personalbestand von 1937 bis nach 1960 gleich; 1970 beschäftigte das Amt vierzehn Personen.

Das Beamtengesetz, welches im Jahre 1910 vollumfänglich in Kraft gesetzt wurde, schuf erstmals die Möglichkeit, Gehilfen zu Kanzlisten zu befördern. Wenige Jahre später stand auch der Aufstieg zum Aktuar und zum Sekretär offen. In den ersten fünfzig Jahren hatten die Vorsteher oft kurzfristig zu Aushilfskräften Zuflucht genommen, wenn ihnen die Arbeit über den Kopf zu wachsen drohte. Gegen Ende des Ersten Weltkrieges stellte das Amt die

erste Dame an; Fräulein Rosa Egg erhielt vorsichtshalber zuerst den Titel «ständige provisorische Aushilfe».

Zwei Probleme, die in den ersten Jahrzehnten immer wieder zur Sprache kamen, betrafen die Nebengeschäfte der Angestellten. Beim ersten handelte es sich um die Beschaffung von Heiratspapieren. Diese in der Freizeit ausgeübte Tätigkeit hätte den Staat weiter nicht gestört, wenn nicht etwa Klagen über hohe Honorare laut geworden wären, und vor allem, wenn nicht versucht worden wäre, für diese Korrespondenzen zwecks besserer Durchschlagskraft amtliches Papier oder gar einen amtlichen Stempel zu verwenden. Die Verordnung zum Einführungsgesetz des Zivilgesetzbuches vom 9. Dezember 1911 setzte dann im Paragraphen achtzehn dieser Tätigkeit ein Ende: «Die private Besorgung von Heiratsschriften gegen Entgelt ist den öffentlichen Beamten und Angestellten untersagt.»

Beim zweiten Problem ging es um die Vermittlung von Adressen an die Geschäftswelt. Feodor Föhr wandte sich im Mai 1907 in einer Eingabe an das Justizdepartement gegen die bisher geübte Toleranz, da jeder Angestellte den anderen «zu überholen» trachte. Er schlug vor, das Amt möge die Namen offiziell und gegen eine Gebühr selbst vermitteln, man müsse das private Nebenerwerbstum abschaffen. Er hatte jedoch keinen Erfolg, denn die Justizkommission beschloß am 6. Januar 1909, diese Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit zu gestatten, doch dürfe die Bekanntgabe nicht vor der Publikation im Kantonsblatt erfolgen und nicht an Firmen gelangen, welche Anstoß erregten. Als die Schreibstube für Arbeitslose 1921 und 1926 sich um die Übernahme dieser Vermittlung bewarb, entschloß sich die zuständige Behörde, die Erlaubnis auf einen einzigen Beamten zu beschränken, dem es auch oblag, die Schreibstube zu bedienen.

Die Justizkommission war vielleicht zu ihrem Entscheid gelangt, weil sie wußte, daß die Löhne der Angestellten tief waren. Föhr ahnte jedoch genau, was kommen würde, nämlich die Verwässerung des Pflichtgefühls durch das Jagen nach Erwerb. In der Tat ereigneten sich die drei Betriebsunfälle des Basler Zivilstandsamtes in den Jahren nach dem unglücklichen Kommissionsbeschluß von 1909.

1911, 1925 und 1933 mußten Angestellte wegen Geldbetruges entlassen werden; bei einem von ihnen handelte es sich gerade um den mit der Adressenvermittlung betrauten Beamten. Das Abfordern rechtswidriger Gebühren für die Privattasche wurde zweien, die plumpe Unterschlagung einem zum Verhängnis. Es spricht für die gute Ordnung des Amtes, daß die Vergehen rasch entdeckt werden konnten.

Das Zivilstandsamt befand sich nur wenige Jahre im Rathaus. Als die Einsetzung eines Regierungsrates mit sieben Departementen feststand, beschloß der Große Rat am 8. April 1875, eine günstige Gelegenheit zu nützen und für Fr. 230 000.– den Gebäudekomplex «Domhof», Münsterplatz 12, für kantonale Büroräumlichkeiten zu erwerben. Veräußerer waren laut Kantonsblatt, denn der Ratschlag nannte die Verkäufer nicht, die Ehegatten Eduard und Louise Burckhardt-Schrickel. Die Verteilung der Räumlichkeiten wurde erst später vorgenommen. Zeitungsinserten und dem Jahresbericht entnehmen wir, daß das Zivilstandsamt am Samstag, dem 18. September 1875, in den Domhof umzog und am folgenden Montag die Arbeit dort aufnahm, und zwar im Vordergebäude am Münsterberg, «eine Treppe hoch». «Zwei Treppen hoch» befanden sich seit dem 13. das Büro des Justizdepartementes und das Sekretariat des Erziehungsdepartementes. Das Sanitätsdepartement zeigte an, daß sein Büro «durch die hintere Wendeltreppe» im ersten Stock des Hintergebäudes zu finden sei. Der allmähliche Wegzug der übrigen Ämter ermöglichte die nötigen Vergrößerungen für das Zivilstandsamt, und bald einmal sagte man in Basel «Domhof», wenn man das Zivilstandsamt meinte.

Erst mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches, am 1. Januar 1912, erhielt Basel einen Anschlagkasten für die Ehevorkündungen. Der Bund hatte sich geweigert, die bisher übliche Publikation im Kantonsblatt länger anzuerkennen, und die zuständigen Basler Behörden fügten sich nicht gerade mit Begeisterung in diese «dörfliche» Vorschrift. Die erste Tafel stand im Hofe vor dem

Gebäude selbst; sie war mit Platz für sechzig Formulare nur etwa halb so groß wie die vom Amtsvorsteher gewünschte, so daß sofort eine zweite nachbestellt werden mußte. Wann die noch heute benützte dreiteilige Anschlagstelle neben dem Eingang zum Humanistischen Gymnasium in Gebrauch kam, geht aus den Jahresberichten nicht klar hervor. Im November 1920 beendete der Kunstmaler Niklaus Stoecklin den Wandschmuck, dazu die vier Liebespaare zwischen der Dame mit dem Schwert und dem gepanzerten Mann mit der Lanze. Das Werk gefiel anfänglich nicht allen Leuten, wie der Jahresbericht vermerkt, verschaffte dem damals recht jungen Künstler aber doch sofort zahlreiche Bewunderer. Im Sommer 1921 wurden die Malereien mit Farbe beschmiert, doch konnte der Schaden glücklicherweise ausgebessert werden. Heute möchte die Stadt dieses Kunstwerk wohl kaum missen. Auf den 1. Dezember 1920 führte das Zivilstandsamt für die Basler Eheverkündungen die noch heute üblichen Kollektivlisten ein.

Dr. Daniel Scheurer hatte bei seiner Amtsübernahme im Jahre 1917 die Stadtgärtnerei vertraglich verpflichten können, stets für Blumenschmuck im Trausaal besorgt zu sein. Der Hauswart erhielt für die Besorgung der Pflanzen damals eine monatliche Entschädigung von fünf Franken. 1919 gelang es dem Amtsvorsteher, von der Kunstsammlung, der Vorgängerin des heutigen Kunstmuseums, drei Gemälde für das Wartezimmer und den Trausaal als Leihgabe zu erhalten. Das Jahr 1920 brachte das gefälligere Familienbüchlein und den Wandschmuck von Niklaus Stoecklin, 1921 wurden die Stühle im Trausaal neu gepolstert. Damit war jene Domhofatmosphäre geschaffen, die während der nächsten vierzig Jahre sowohl beim Publikum als auch beim Personal stets Anklang fand.

So zog denn das Zivilstandsamt nicht gerade leichten Herzens, wie es in der Presse heißt, am 15. Januar 1962 vom Domhof in die Dompropstei, St. Alban-Graben 7. Dieses Gebäude war zusammen mit dem Hause, welches heute das Antikenmuseum beherbergt, auf einen Ratschlag vom 5. September 1955 hin vom Großen Rate der Sport-Toto-Gesellschaft für 2,1 Millionen Franken abgekauft wor-

den. Beim Kauf bestand die Absicht, die Räumlichkeiten den Gerichten zur Verfügung zu stellen, doch erwiesen sie sich als zu klein. Man beschloß deshalb, dem ebenfalls unter Platzmangel leidenden Zivilstandsamt ein eigenes Heim zu verschaffen. Das 1826 vom Architekten Melchior Berri errichtete klassizistische Gebäude ist eine Menschengeneration älter als der neubyzantinische Vorderteil des Domhofes, ein Werk des Architekten J. J. Stehlin, und eignet sich vorzüglich für die Aufgaben des Zivilstandsamtes. Das Haus war für J. J. Bachofen-Merian (1788–1876) erstellt worden, sein Sohn, Professor J. J. Bachofen-Burckhardt (1815–87) verfaßte 1861 hier sein «Mutterrecht».

Zum Schluß sei noch ein Blick auf die Jahresberichte geworfen, die einen ausgezeichneten Einblick in die Tätigkeit des Amtes gewähren und auch die Geschehnisse der Stadt recht gut widerspiegeln. Nur die statistischen Angaben ändern sich von Zeit zu Zeit derart stark, daß Vergleiche über das ganze Jahrhundert hinweg manchmal nicht möglich sind.

Der Wunsch nach einer kirchlichen Einsegnung der zivil geschlossenen Ehe war in den ersten Jahren nach der Einführung des kantonalen Ehegesetzes von 1871 am geringsten, 1875 und 1876 begehrten 73% der Ehepaare eine solche. Zwischen 1885 und 1910 schwankte der Prozentsatz stets zwischen 80 und 90%, von 1911 an sank er wieder etwas unter 80%. Nach dem Ersten Weltkrieg fehlt dann diese Angabe. Wann die Zahl der Trautage erhöht wurde, läßt sich nicht genau feststellen, da die Berichte der Jahre 1877 bis 1880 fehlen. 1882 waren es bereits drei, der Montag mit insgesamt 103, der Dienstag mit 199 und der zuerst eingeführte Donnerstag mit 224 Trauungen. Ausnahmen gewährte Feodor Föhr nur sehr selten; 1882 traute er am Freitag drei Paare und am Samstag eines. Im Jahre 1900 wurde der Freitag zum vierten Trauungstag bestimmt. Mehrmals erwähnen die Jahresberichte, der Samstag müsse für Aufholarbeiten reserviert bleiben. Über Scheidungen geben die Berichte erst seit der Jahrhundertwende Aufschluß. Einem Anhang

zum Jahresbericht von 1905 ist zu entnehmen, daß von den bis damals in Basel abgeschlossenen 25 000 Ehen nur 2,7% geschieden worden waren. Die Arbeiten des Zivilstandsamtes vermehrten sich meist parallel zum Anstieg der Bevölkerung, es konnte aber auch unliebsame Sprünge geben. Die Zahl sämtlicher ausgefüllter Formulare betrug 1885 10 345, 1897 20 570, 1902 23 599 und 1903 plötzlich 32 292.

Daß 1876 die Einführung des eidgenössischen Ehegesetzes auf Anfangsschwierigkeiten stoßen würde, war wohl vorauszusehen. Resigniert schrieb Feodor Föhr nach dem ersten Jahr: «. . . daß der Glaube an die Möglichkeit einer in der ganzen Schweiz gleichmäßigen, strengen Befolgung jeder einzelnen Gesetzesvorschrift wenigstens einstweilen noch in das Reich der Utopien gehört.» Auch 1905 müssen allerhand Schwierigkeiten zu überwinden gewesen sein, als am 15. September die Haager Konventionen betreffend Ehe und Scheidung in Kraft traten. Wir wissen das nur, weil das inspizierende Mitglied der Justizkommission dem Jahresbericht beifügte: «Ich möchte rühmend hervorheben, wie exakt der Herr Civilstandsbeamte sich mit der schwierigen durch die Haager Verkommnisse geschaffenen Sachlage auseinandersetzt.» Der Übergang zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vollzog sich 1912 hingegen reibungslos. Seit 1913 pflegt sich das Zivilstandsamt mit dem Buchstaben Z zu schreiben, ein 1884 unternommener Versuch in dieser Richtung hatte nur kurze Zeit gedauert. 1911 wurde der Jahresbericht erstmals mit der Schreibmaschine geschrieben.

Wesentlich beeinflusste der Erste Weltkrieg den Gang der Geschäfte; die Zahl der Trauungen und Geburten ging merklich zurück, wohl hauptsächlich wegen der Schließung der Grenzen. Zwischen 1909 und 1912 waren jährlich über elfhundert Trauungen vollzogen worden. Aus Angst vor der Zahl dreizehn, wie der Jahresbericht bemerkt, sanken die Anmeldungen im Jahre 1913 spürbar, und 1915 meldeten sich noch 640 Brautpaare, womit der Tiefstand erreicht war. Bei den Geburten folgte dieser ein Jahr später, als man den Stand des Jahres 1880 erreichte, was einem Rückgang

von 25% seit 1913 gleichkam. Zur Beurkundung der Todesfälle in der Armee eröffnete der Bund 1914 erstmals ein eidgenössisches Zivilstandsamt. 1918, im Jahr der großen Grippeepidemie, registrierte das Basler Zivilstandsamt 2257 Todesfälle, eine Höchstzahl, die bis 1936, das heißt bis zum letzten zur Verfügung stehenden Jahresbericht, nicht wieder erreicht wurde. Heiterer zu lesen ist die Tatsache, daß man im August 1918 das Zivilstandsamt beauftragte, die Rationierung der in Basel als «Nuggizapfe» bekannten Gummisauger zu überwachen; es gelang dem Vorsteher jedoch bald, dieses Geschäft dem Kriegsfürsorgeamt zuzuweisen.

In der Nachkriegszeit fällt eine gewisse Unstetigkeit auf, die durchaus zum Zeitgeschehen paßt. 1919 stieg die Anzahl der Ehen plötzlich erstmals auf 1213, 1921 erreichte sie mit 1470 den Höhepunkt. Bis 1929 schwankt die Zahl zwischen 1239 und 1498, 1930 verzeichnete man erstmals 1572 Ehen, dem Maximum von 1663 im Jahre 1934 folgte ein Minimum von 1490 im Jahre 1936. Die Geburtenzahl 3500 des Jahres 1910 wurde bis 1936 nie mehr erreicht, sie blieb immer unter 3000. Der Jahresbericht von 1923 bemerkt dazu, es kämen eben keine deutschen Wöchnerinnen mehr ins Frauenspital, wobei daran zu erinnern ist, daß das Elsaß bis zum Weltkrieg deutsch war. 1921 galt im Elsaß laut Jahresbericht übrigens immer noch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch. Dieses kannte das schweizerische, der kirchlichen Tradition entnommene Wort Trauung nicht, sondern bezeichnete die Ziviltrauung als Eheschließung.

Dem Jahresbericht von 1924 entnehmen wir, daß das Justizdepartement einem Forscher bewilligte, taxfrei Abschriften zu beziehen, da die Benützung der Zivilstandsbücher durch Private verboten war. Erst von 1928 an erteilte das Departement persönliche Bewilligungen zur Einsichtnahme, was das Personal entlastete. Mehrere Hinweise zeigen, daß in diesen Jahren die Zahl der Scheidungen stark anstieg. Bis zum Ersten Weltkrieg waren Leute, die ihre Unterschrift nicht deponieren konnten, relativ häufig gewesen, meistens handelte es sich um Ausländer; aber noch 1926 wird eine elsässische

Analphabetin erwähnt. Von 1927 an wurde der Beruf der Bräute bei Eheverkündungen weggelassen, da sich viele «aus Großmannsucht» ihrer Stellung geniert hatten. 1928 mußte ein Missionsinspektor als Dolmetscher aufgeboten werden, da ein Chinese nur seiner Muttersprache mächtig war. Im gleichen Jahr brachte die neue eidgenössische Zivilstandsverordnung anstelle der bisherigen A- und B-Register die sogenannten Einzelregister. Neu waren das Legitimations- und das Anerkennungsregister sowie ein Verzeichnis über die auswärtigen Verkündungen. Als Familienregister konnten die bisher freiwillig geführten Familienbücher gelten.

Aus den Berichten der letzten sechs Jahre sei noch folgendes festgehalten. Am 1. April 1934 übernahm das Zivilstandsamt die Adressenvermittlung an die Geschäftswelt als Teil der Amtsgeschäfte, dazu hatte die erwähnte Entlassung eines Beamten nicht unwesentlich beigetragen. Am 27. Mai 1935 konnten Räumlichkeiten im zweiten Stock bezogen werden, womit das Amt im Domhof seine größte Ausdehnung erreichte. In diesem Jahr machte sich die Diktatur Hitlers erstmals unangenehm bemerkbar. Nach dem Erlaß der deutschen Rassengesetze sah sich die Eidgenossenschaft veranlaßt, den bisher direkten Verkehr der Zivilstandsämter mit Deutschland nur noch über Bern zu gestatten. Als sich Basel gegen diesen «Freiheitsentzug» zur Wehr setzte, erhielt es eine der Grenzstadt angemessene Sonderbewilligung. Einer der ersten Aufträge, die Dr. Daniel Scheurer dem neuen Substituten, Dr. Ernst Götz, überband, war die Untersuchung darüber, wie viele geschiedene Basler und Baslerinnen unter Umgehung der Wartefrist widerrechtlich in England eine neue Ehe eingegangen waren. Das Gericht hatte nachher allerlei Arbeit.

Literatur

Staatsarchiv Basel: sämtliche Zivilstandsakten.

Ratschläge: 374, 408, 462, 5153.

J. Strickler: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, Bd. III, S. 1158.

Theodor Bühler: Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860–1870, Basel 1963.

Ernst Götz: Die Beurkundung des Personenstandes, Basel 1967.

Daniel Scheurer: Das Zivilstandswesen im neuen Recht, Zürich 1911.

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten, Bern 1881.

B. Das Zivilstandsamt Basel-Stadt 1937–1972

Von Ernst Götz

Allgemeine Entwicklung

Der erste Teil des Jahrhundert-Berichts liest sich für den Nachfolger der beiden ersten Zivilstandsbeamten zuweilen wie eine Anekdotensammlung. Allein der Schein trägt: Feodor Föhr und Dr. Scheurer haben, jeder auf seine Art, die Grundlage gelegt für die im letzten Drittel des Jahrhunderts mögliche Entwicklung: Organisatorisch war das Zivilstandsamt als Kantonales Amt mit dem Bewußtsein der Bevölkerung auch in den Landgemeinden verwachsen, und als «office pilote» in der Rechtsentwicklung ist es durch Dr. Scheurer in der Eidgenossenschaft zu hoher Anerkennung gelangt. Bundesrichter Stauffer hat Dr. Scheurer als den Altmeister des Zivilstandsrechts bezeichnet; dies mit Recht, hat er doch während über 20 Jahren die einzige schweizerische Zeitschrift, die sich mit Zivilstandsproblemen registertechnischer und rechtlicher Natur befaßt hat, als Redaktor geleitet. Er hat damit unzähligen Zivilstandsbeamten im ganzen Land geholfen und sie in seiner unbestechlichen Weise beraten. Von ihm stammt auch das Wort, daß der Zivilstandsbeamte sich ins «Joch der Rechtsvorschriften zwingen lassen» müsse; alles und jedes habe gesetzskonform zu sein. Der Bürger müsse Gewähr dafür haben, daß in dieser Sparte des zivilen Rechts alles den Rechtsregeln gemäß getan oder gelassen werde.